

Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. I.

Nr. 6.

9. Februar 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerai (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

ber

nationalrätthlichen Kommission betreffend Aufnahme eines eidgenössischen Anleiheus mit Rücksicht auf Bewaffung.

(Vom 21. Dezember 1866.)

Tit. !

Die Botschaft des Bundesraths vom 30. November 1866*), welche den Antrag zur Aufnahme eines Anleiheus von elf Millionen Franken einbegleitet, bemerkt unter Anderm:

„Jedenfalls ist diese Aussicht, unsere künftigen Einnahmen bis auf zwanzig Jahre hinaus durch eingegangene Verpflichtungen in Beschlag genommen zu sehen, bedenklich genug, um eine gründliche Prüfung von Seite der eidgenössischen Rätthe zu verdienen, zumal die hier aufgestellten Berechnungen auf der Voraussetzung beruhen, es werde in den nächsten zwanzig Jahren kein unvorhergesehenes Ereigniß dieselben umstossen, sondern der Schweiz vergönnt sein, während dieses langen Zeitraumes von allen politischen Krisen verschont zu bleiben, welche den europäischen Frieden trüben könnten.“ (S. 310.)

Durchdrungen von diesem Gedanken und von dem ernstlichen Charakter der beantragten Massnahme, hat Ihre Kommission die schwierige Aufgabe einer gründlichen Prüfung dieser Frage an Hand genommen. Es

*) Bundesblatt von 1866, Bd. III, S. 303.

wird sich die Kommission und insbesondere der Berichterstatter glücklich schätzen, wenn sie nicht allzusehr hinter ihrer Aufgabe zurückgeblieben sind.

Leider ist die eingeräumte Zeit zu einer gehörigen Würdigung der gesammten Finanzlage eines Landes gar zu kurz, denn es ist diese Arbeit keine leichte und noch schwieriger wird dieselbe, wenn es sich darum handelt, einen auch nur einigermaßen vollständigen Einblick in dessen wirkliche Hilfsquellen, wie sie sich in der Gegenwart gestalten, und vollends erst in die zukünftigen zu gewinnen. Ueber diese letztern wird Ihre Kommission, gleichwie die bundesrätliche Botschaft, nur Muthmaßungen und allgemeine Umrisse aufstellen können.

Die Botschaft des Bundesrathes hält es für nothwendig, ein Anleihen von eiff Millionen aufzunehmen zur Bestreitung der Ausgaben für die Bewaffnung unseres Bundesheeres, Auszug und Reserve, mit den vervollkommensten Kanonen und Gewehren, die man bis jetzt kennt; und glaubt, es könne dieses Anleihen, ungeachtet der votirten Kredite und unserer frühern Schulden, vom Jahr 1876 an bis spätestens im Jahr 1887, also in einem Zeitraum von 12 Jahren, amortisirt werden. Diese beiden Sätze werden dann mit Angaben und Ziffern unterstützt, welche vor Allem eine Prüfung erheischen.

In Bezug auf den ersten Punkt beschränkt sich die Botschaft auf die Bemerkung, daß ungeachtet der in den Jahren 1861, 1862, 1863 und 1864 beschlossenen außerordentlichen Ausgaben, sowie des Saldos des Anleiheus von 1857 und einer Summe von gegen 5 Millionen für die eventuelle Korrektion der Juragewässer, die Eidgenossenschaft gleichwohl im Falle wäre, alle bis zum Jahr 1865 beschlossenen Ausgaben bis zum Jahr 1875 aus den Einnahmenüberschüssen ohne Zuhilfenahme eines Anleiheus, zu decken.

Allein die neue Gestaltung der Dinge: die Bundesbeschlüsse vom 17., 19. und 20 Juli 1866, resp. die Aussicht, unsere Scharfschützen und die Infanterie vollständig mit Hinterladungswaffen versehen zu müssen, wird der Eidgenossenschaft, nach einem Ueberschlage des Militärdepartements, eine Ausgabe von ungefähr zehn Millionen verursachen. Mit der veränderten Lage machte sich die Dringlichkeit geltend, diese Summe aufzunehmen, um die neuen Ausgaben bestreiten zu können.

Die Botschaft stellt folgende Berechnung auf, um zu zeigen, daß unsere vor dem Jahr 1865 eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Jahr 1875 durch unsere gewöhnlichen Einnahmen gedeckt werden könnten:

Votirte Kredite.

Militärische Alpenstraßen und bündnerische Straßen	Fr. 2,750,000
Rhein- und Rhonekorrektur	" 5,790,000
Zuragewässerkorrektur (eventuell)	" 4,670,000
Außerordentliche Militärausgaben	" 4,757,000
	Fr. 17,967,000

Nämlich:

Gezogene Vierpfünder-Kanonen und Zeughäuser	Fr. 1,851,000
Kaserne in Thun und Schußlinie	" 1,266,000
Infanteriegewehre, die dekretirten Fr. 4,600,000 reduziert auf	" 1,640,000
	Fr. 4,757,000

Auf Rechnung dieser Kredite bezahlte

Summen:

Militärische Alpenstraßen	Fr. 1,750,000
Bündnerische Straßen	" 596,500
Rheinkorrektur	" 780,000
Rhonekorrektur	" 611,500
Militärausgaben	" 4,757,000

Ab, bezahlte Summe " 8,495,000

Saldo der noch zu bezahlenden außerordentlichen Ausgaben Fr. 9,472,000

worunter in runder Summe:

Bündnerische Straßen	Fr. 403,500
Rheinkorrektur	" 2,370,250
Rhonekorrektur	" 2,028,250
Zuragewässerkorrektur (eventuell)	" 4,670,000

Wie oben Fr. 9,472,000, welche Summe in 9 Jahren mittelst der Ueberschüsse der Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben zu bezahlen ist.

Die Botschaft weist diese Möglichkeit nach, indem sie das Budget von 1867 als Maßstab für die folgenden, resp. als Normalbudget annimmt; von welcher Grundlage aus sie dann unsere Finanzlage auf zwei Jahrzehnte hinaus ableitet.

Nach diesem Budget, bemerkt die Botschaft, betragen die Einnahmen	Fr. 20,523,000
und die Ausgaben	„ 20,128,000
	<hr/>
Ueberschuß	Fr. 395,000

Allein es figuriren auf diesem Budget verschiedene außerordentliche und vorübergehende Ausgaben, welche successive wegfallen werden, als:	
Ausstellung in Paris	Fr. 160,000
Möblirung der Kaserne in Thun	„ 88,000
Bündnerische Straßen	„ 88,000
Rhein- und Rhonekorrektur	„ 550,000
Truppenzusammenzug, alle zwei Jahre, die Hälfte von Fr. 300,000 mit	„ 150,000
	<hr/>
im Ganzen	Fr. 1,036,000
Mit obigem Ueberschuß von	„ 395,000

haben wir also einen Totalüberschuß der Einnahmen von Fr. 1,431,000

Die Botschaft fügt bei: anstatt die zur Rückzahlung des Saldo's des Anleihe's von 1857 erforderlichen Summen von den Kapitalien zu nehmen, sei eine Summe von Fr. 250,000 auf das Normalbudget von 1867 gesetzt worden, und es werde sich dieß bis zur Abzahlung alljährlich wiederholen. Diese letztere wird demnach erst im Jahr 1877 vollzogen sein, da die zu bezahlende Summe auf den 15. Juli 1867 sich auf Fr. 2,500,000 stellt, also zehn Annuitäten von Fr. 250,000 repräsentirt.

Wir wollen für jetzt die Genauigkeit obiger Ziffern dahin gestellt sein lassen; gewiß ist jedoch, daß wenn dieses Normalbudget sich als richtig bewährt und Einnahmen wie Ausgaben während 9 Jahren in dieser Weise sich das Gleichgewicht halten, die gegenwärtigen Kredite, und zwar selbst der eventuelle für die Juragewässerkorrektur, sowie das Anleihen von 1857 (mit Ausnahme von zwei Annuitäten) bis zum besagten Jahre 1875 bezahlt sein werden, und daß nahezu $4\frac{1}{2}$ Millionen übrig bleiben, um die Zinsen des neuen Anleihe's von 11 Millionen zu entrichten.

Gehen wir nun an die Prüfung dieser Ziffern.

Hier ist vor Allem der auf Fr. 395,000 ange setzte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben am schwierigsten zu verifiziren; indem erst die Rechnungsergebnisse von 1867 hierüber das entscheidende Wort sprechen können.

Bei einer in's Detail gehenden Prüfung des Budgets empfängt man auf den ersten Blick den Eindruck, daß die Einnahmen im Allgemeinen stark hinaufgeschraubt seien (*portées à la haute gamme*). So ist der Ertrag der Immobilien merklich höher budgetirt als in den vorigen Jahren, und was die Kapitalien betrifft, in Bezug auf welche bemerkt wird, man könne für das Jahr 1867 auf keine Einnahme von in Depot gegebenen Kapitalien rechnen, so findet sich hiefür gleichwohl der Betrag von Fr. 10,000 auf das Budget getragen.

Auf Vorschlag der Budgetkommission hat der Nationalrath die Einnahmen des Postdepartements erheblich herabgesetzt; indeß berühren diese Beschneidungen die Bilanz des eidgenössischen Budgets in keiner Weise, aus dem einfachen Grunde, weil die Posten für Rechnung der Kantone verwalltet werden und ein daheriger Ausfall von den letztern getragen wird.

Ungeachtet das Budget der Einnahmen wie gesagt gespannt erscheint, so hat doch die Budgetkommission bei den Posten, welche auf die Berechnung des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben von Einfluß gewesen wären, nicht geglaubt, Verminderungen beantragen zu sollen.

Sind die Einnahmen etwas hoch gegriffen, so zeigen sich jedoch anderseits auch die Ausgaben nicht als vermindert, indem das Budget dieselben ziemlich largement berücksichtigte; so zwar, daß wenn man ein wenig streng sein und auf eine strikte Sparsamkeit Bedacht nehmen wollte, die Annahme gerechtfertigt wäre, daß sich einige Beschneidungen vornehmen ließen; allein hierauf darf man eben nicht zu sehr rechnen, denn sobald man sich einmal in gewisse Ausgaben eingelassen hat, hält es schwer, dieselben zu beschränken.

Eine Prüfung des Budgets, welches Dokument geeignet ist, einen Einblick in unsere Finanzlage zu gewähren, resp. eine Hauptseite derselben zu beleuchten, zeigt, daß der für 1867 vorgesehene Ueberschuß nicht als sehr übertrieben erscheint; was übrigens auch aus den vom Nationalrath angenommenen Anträgen der Budgetkommission hervorgeht, welche den gedachten Ueberschuß auf den Betrag von Fr. 364,000 reduzieren. Diese letztere Ziffer nehmen wir denn auch als ein richtiges Element der in der Botschaft aufgestellten Berechnung an.

Ebenso scheint auch die Ansetzung der außerordentlichen und vorübergehenden Ausgaben, welche successive wegfallen werden und die deshalb aus dem Normalbudget auszumergen sind, womit ein weiterer Vergleichungspunkt gewonnen wird, richtig zu sein. Nur könnte man zu der Frage versucht sein, warum hier die für die Rhein- und Rhonekorrektur angeetzten Fr. 550,000 aufgeführt wurden, da doch diese Arbeiten von ihrer Vollendung noch weit entfernt sind. Geht man indeß näher auf die Sache ein, so sieht man, daß dieser Posten zu den in Wegfall kommenden zu rechnen ist, da der diesfällige Ueberschuß zur Abtragung des

Restes des für diese Werke votirten Kredites zu dienen hat; welcher Kreditfalbo eben in den gegenwärtig unsere Finanzlage belastenden Summen figurirt.

Was die Fr. 300,000 für den Truppenzusammenzug betrifft, so lag es mit Rücksicht darauf, daß diese Ausgabe sich nur alle zwei Jahre wiederholt, in der Natur der Sache, den Betrag von Fr. 150,000 in Abzug zu bringen.

Die verschiedenen in Wegfall zu bringenden Summen ergeben zusammen Fr. 1,036,000 welche successive aus unsern Budgets verschwinden werden.

Fügt man hinzu den mutmaßlichen Budgetüberschuß, mit " 364,000

wie derselbe von den Rätthen festgesetzt wurde, so haben wir eine Summe von Fr. 1,400,000

Da man nun die noch zu bezahlenden außerordentlichen Kredite von Fr. 9,472,000 in 9 Jahren zu amortisiren gedenkt, so haben wir zu dieser Amortisirung 9 Mal die Summe von Fr. 1,400,000 zu verwenden, also Fr. 12,600,000; was einen Ueberschuß ergäbe von Fr. 3,128,000.

Dieser Ueberschuß hat jedoch bereits seine Verwendung gefunden: derselbe soll zur Bezahlung der Zinsen des vorgeschlagenen Anleiheus von 11 Millionen Franken dienen. Diese Zinsen, zu $4\frac{1}{2}\%$ berechnet, betragen jährlich Fr. 495,000, macht in 9 Jahren Fr. 4,445,000; so daß wir also bereits ein Defizit von Fr. 1,317,000 vor uns haben.

Allein - wird man sagen - das Anleihen wird im Jahr 1867 nur zur Hälfte negotirt; die andere Hälfte wird erst im Jahr 1868, ein Theil möglicherweise erst im Jahr 1869 aufgenommen; wodurch wir eine Zinsersparniß von mindestens 6 Monaten auf der ganzen Summe erzielen, macht Fr. 247,500. Die Sache ist möglich; will man jedoch nur einigermaßen die Negotirungskosten zc. in Anschlag bringen, so werden diese Fr. 247,500 bald absorbirt sein.

Bringen wir also in Rechnung Fr. 1,317,000

Wie oben bemerkt, will der Bundesrath, resp. das Finanzdepartement, alljährlich die Summe von Franken 250,000 nebst Zinsen auf das Budget nehmen zur Amortisirung des Salbos des Anleiheus von 1857, der sich gegenwärtig auf Fr. 2,750,000 stellt. Diese Amortisirung erfordert demnach 11 Jahre, zwei mehr als die mit 1875 zu Ende gehenden 9 Jahre. Es bleiben also zwei Annuitäten zu bezahlen mit " 500,000

Uebertrag Fr. 1,817,000

	Uebertrag	Fr. 1,817,000
Die Bundesversammlung hat eine Motion erheblich erklärt, wonach eine Summe von Fr. 60,000 zur Hebung der Pferdezucht auf das Budget gesetzt werden soll. Wird dieser Betrag einmal bewilligt, so wird er alljährlich auf das Budget kommen, macht in 9 Jahren		
	"	540,000
Im Budget von 1868 wird ferner eine Summe von Fr. 150,000 auszuzeigen sein für Saldirung der Ausgaben der Pariser Weltausstellung von 1867		
	"	150,000
Jährlicher Beitrag an die Winkelriedstiftung, mindestens während 7 von den 9 Jahren; nehmen wir jährlich Fr. 50,000 an		
	"	350,000
Beiträge an die Lebensversicherung resp. Sparkasse der Angestellten, 3000 Angestellte zu bloß Fr. 20: macht jährlich Fr. 60,000, und für 6 Jahre		
	"	360,000
Hiezu: Zins einer Million mehr als die 11 beantragten Millionen		
	"	360,000
		Fr. 3,577,000

Nur vormerkungsweise erwähnen wir noch die Gesandtschaften und den Saldo der Ausgaben für die Ausstellung.

Dieses muthmaßliche Defizit nun gestattet es nicht wohl, die Amortisirung des neuen Anleiheens mit dem Jahr 1875 zu beginnen; ein Umstand, der Ihre Kommission veranlaßt, eine Modifikation des Art. 2 des Beschlusse Entwurfs zu beantragen, in dem Sinne, daß es heißen würde:

Art. 2. Die Entrichtung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals finden auf dem Wege des Budgets in der Weise statt, daß das ganze Anleihen spätestens innerhalb 25 Jahren getilgt wird.

Darnach würde also der Zeitpunkt des Beginnes der Amortisirung nicht bestimmt, um dem Bundesrathe zur Negotirung dieses Anleiheens mehr Latitüde zu belassen; und im Weiteren der Rückzahlungstermin um 4 Jahre hinausgerückt.

Man wird uns entgegenhalten, wir hätten den Einnahmenüberschuß nicht berücksichtigt, den einige unserer Verwaltungen, wie die Zollverwaltung, aufweisen dürften: Wir geben zu, daß dieser Einwurf sein Begründetes haben mag, und hoffen selbst, daß jene Aussicht verwirklicht werde. Wir haben jedoch bereits gesehen, daß unsere Einnahmen ziemlich hoch gegriffen sind; was insbesondere die Zölle betrifft, so sind deren Erträgnisse um Fr. 500,000 höher veranschlagt als in den letzten zwei Jahren. Andererseits ist zu beachten, daß wenn auch die Einnahmen

sich steigern, wie wir dieß hoffen, wir immerhin weit davon entfernt sind, alle außerordentlichen Ausgaben, welche die 9 Jahre bis 1875 mit sich bringen werden, vorgeesehen und in Rechnung gebracht zu haben. Fügen wir sofort bei, daß nach der Botschaft zum Budget für 1867 die Rechnungen von 1866 ein Defizit von Fr. 1,600,000 aufweisen werden, herrührend von folgenden Posten:

Nachkredit für die Kaserne in Thun	Fr. 250,000
Nachlaß der Genfer Okkupationskosten	" 433,000
Saldo für die Umwandlung der Feldartillerie	" 171,000
Grenzbefezung und Material-Anschaffungen	" 1,000,000
Nachkredite für Verwaltungskosten	" 180,000
Vom Budget vorgeesehenes Defizit	" 226,000

Fr. 2,260,000

welche Summe jedoch theilweise wieder gedeckt wird durch Mehreinnahmen der Zollverwaltung im Betrag von

" 700,000

Verbleibt als Defizit (in runder Summe) Fr. 1,600,000

Es betragen denn auch die verfügbaren Kapitalien der Eidgenossenschaft, welche sich auf Ende 1865 auf Fr. 2,568,000 stellten, die an Glarus geliehene Million nicht inbegriffen, gegenwärtig nur Fr. 968,000 mehr.

Zwar besitzt die Eidgenossenschaft im Weiteren eine Werthsumme von Fr. 3,200,000, welche jedoch als Betriebskapital der eidgenössischen Verwaltung, der nicht vermindert werden kann, gebunden ist.

In diesem Ansätze von Fr. 3,200,000 sind sodann inbegriffen:

- 1) Ungefähr Fr. 500,000 an Nickelmünzen;
- 2) " " 550,000 Vorschüsse verschiedener Art;
- 3) " " 1,000,000 Vorschüsse an mehrere Postkassen.
- 4) Der Rest, Fr. 1,150,000, Betriebskapital der übrigen Verwaltungen.

Wir müssen nun noch einen Augenblick auf das Anleihen von 1857 zurückkommen. Die Botschaft sagt, der Bundesrath habe beschlossen, die Abzahlung des Kriegsanleiheus auf das Budget zu nehmen, anstatt diese Amortisirung auch ferner aus den Kapitalien zu schöpfen.

Dieser Ausdruck „Amortisirung mittelst Kapitalien“ scheint auf den ersten Blick etwas befremdend: man amortisirt nicht mittelst Kapitalien, sondern mittelst Einkünften; andernfalls handelt es sich lediglich um eine Deplacirung der Kapitalien, um eine einfache Aenderung in der Buchung. Gleichwohl wird durch diesen Ausdruck ziemlich richtig angedeutet, was in der Sache geschehen ist.

Bekanntlich hat der Bundesrath im Jahr 1857, um auf die ersten Eventualitäten des damals drohenden Konfliktes mit Preußen vorbereitet

zu sein, ein Anleihen von 12 Millionen aufgenommen. Da nun die Kosten der Truppenaufgebote und der Vertheidigungsvorkehrungen sich nur auf Fr. 2,783,500 belaufen, so blieb der Rest, ungefähr Fr. 9,216,500, verfügbar; hievon wurde ein Theil zur Rückzahlung verwendet, das Uebrige aber bei anonymen Gesellschaften angelegt, resp. denselben geliehen. Je bei ihrem Wiedereingang dienten dann diese verfügbar gewordenen Kapitalien zur Amortisirung oder vielmehr zur Rückzahlung des Restes des Anleiheens.

Zwar ist nun der zur Deckung der wirklichen Ausgaben von 1857 und 1858 erforderliche Ueberschuß über die Fr. 2,750,000, d. h. der Betrag von Fr. 33,500, mittelst Kapitalien bezahlt, demnach eben nicht amortisirt worden; immerhin bezieht sich also der von uns beanstandete Ausdruck nur auf diesen geringfügigen Betrag.

Resümiren wir die vorstehende gedrängte Darstellung, so finden wir:

Daß das erste Rechnungselement zur Würdigung unserer Finanzlage im Jahr 1875, d. h. der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Normalbudgets für 1867, in dem Maße richtig erscheint, als es ein muthmaßlicher Ueberschuß in einem wohlberechneten Budget sein kann; daß auch die Summen, die aus diesem Budget ausgemerzt wurden, um zu ermitteln, welche Beträge alljährlich zur Bestreitung der bis 1865 votirten Kredite verfügbar werden, richtig sind und sich vollständig rechtfertigen; daß demnach der Schluß gestattet ist, es dürften die votirten Kredite sowie das Anleihen von 1857 im Jahr 1875 abbezahlt sein und ein Einnahmenüberschuß von Fr. 3,128,000 verbleiben; welcher Ueberschuß jedoch nicht nur — durch die Verzinsung des neuen Anleiheens von 12 Millionen — absorbiert würde, sondern sich selbst zu einem Defizit gestalten dürfte in Folge der nicht in Rechnung gebrachten Kosten, welche auf Fr. 3,577,000 zu veranschlagen sind.

Dieses Ergebnis hat Ihre Kommission veranlaßt, den Zeitpunkt für den Beginn der Amortisirung nicht näher festzusetzen und die diesfällige Frist auf 25 Jahre zu erstrecken.

Ungeachtet der Reduktion unserer verfügbaren Kapitalien auf Franken 968,000, hat Ihre Kommission das oben vorgeführte Finanzresultat nicht allzu ungünstig finden können.

Wird von Seite einer unserer Verwaltungen, der Zollverwaltung, während 6 von den 9 Jahren, die uns von 1875 trennen, eine Mehreinnahme von Fr. 500,000 erzielt, was nicht unmöglich ist, so genügt dies, um das sich ergebende Defizit zu decken.

Die Einnahmen dieser Verwaltung sind in fortwährender Zunahme begriffen.

Im Jahr 1862 betragen sie	Fr. 8,156,457
" " 1863 " "	" 8,540,438
" " 1864 " "	" 8,735,274
" " 1865 " "	" 8,723,309

Im laufenden Jahre (1866) werden dieselben diese letztere Ziffer erreichen, vielleicht selbst überschreiten; wir dürfen also hoffen, die Einnahmen bald auf 9 Millionen ansteigen zu sehen.

Man ersieht hieraus, daß bei weiser Sparsamkeit und bei vorsichtiger Zurückhaltung in Eingehung neuer Verpflichtungen, die Finanzlage der Schweiz eine günstige bleibt.

Wir haben nun noch den Antrag zu begründen, den die Kommission Ihnen vorzulegen die Ehre hat, und der auf Kontrahierung eines Anleihe von 12 Millionen geht.

Nach dem kürzlich gefaßten Bundesbeschlusse, betreffend Neubewaffnung unserer gesammten gewehrtragenden Mannschaft, Auszug und Reserve, wird der Eidgenossenschaft eine dahertige Ausgabe von Fr. 8,767,350 auffallen.

Die Zulibeschlüsse erfordern nachstehende Ausgaben:

Umwandlung der Artillerie	Fr. 1,474,800
Vollendung der Fabrikation neuer Milbank-Gewehre	350,000
Umwandlung von 40,000 Gewehren kleinen Kalibers, samt Munitio	1,024,000
Umwandlung der Prélat-Burnand-Gewehre	600,000
Zur Vervollständigung des Kriegsfonds	1,000,000

Total: Fr. 13,216,150

Das beantragte Anleihen würde demnach eine Summe von Franken 1,200,000 ungedeckt lassen.

Laut Bundesverfassung (Art. 40) soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingents für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen. Dieser Betrag von Fr. 2,080,000 ist gegenwärtig auf Fr. 968,000 reduziert; es fehlen demnach Fr. 1,122,000.

Dagegen existirt ein Vorrath von über Fr. 500,000 an kleiner Münze, welcher für den Kriegsfond bestimmt werden könnte, so daß nur noch ungefähr Fr. 600,000 fehlen würden.

Die auf das Jahr 1867 treffenden Ausgaben für die Bewaffnung reduzieren sich nach den gegebenen Daten wie folgt:

Umwandlung der Artillerie	Fr. 1,474,000
" " Milbank-Gewehre	1,200,000
" " Prélat-Burnand-Gewehre	300,000
Anschaffung neuer Gewehre	1,000,000

Fr. 3,974,000

Oder in runder Summe 4 Millionen; wobei es noch bezweifelt wird, daß man im Falle sei, für eine Million Franken Winchester-Gewehre zu liefern.

Unter den früher votirten Krediten sind einige, die nur eventuell bewilligt wurden und die jedenfalls erst nach mehreren Jahren zur Be-

zahlung gelangen werden; mithin läßt sich eine daherige Ersparniß von Fr. 800,000 erwarten.

Auf das Jahr 1868 wird keine sehr bedeutende Summe für Bewaffnung, höchstens Fr. 4,000,000 fallen, indem wir annehmen, daß die Durchführung derselben mindestens drei Jahre erheischen wird; — was eine weitere Minderausgabe bedingt.

Endlich hat die Erfahrung gezeigt, daß es nicht gut ist, wenn den Verwaltungen zu viele Kapitalien zur Verfügung stehen, und daß eine etwas beengte Lage im Interesse der Steuerzahlenden vorzuziehen ist, indem dieselbe zur Sparsamkeit anspornt und Hilfsquellen öffnen lernt, an die man sonst nicht gedacht hätte. Die Summen aber, welche man nicht entlehnt, sind am schnellsten zurückbezahlt.

Wir können also annehmen, daß von obigen Fr. 13,216,150 abzugiehen sind: Fr. 500,000 an kleinen Nickelmünzen und Fr. 716,150 Ersparniß durch den Zahlungsmodus, resp. das Hinausrücken der Termine für die Abzahlung der frühern Kredite, — zusammen Fr. 1,216,150; wodurch das unumgänglich erforderliche Anleihen auf 12 Millionen reduziert wird.

Ihre Kommission hat demnach die Ehre, Ihnen, Zit., folgende Fassung des Art. 1 vorzuschlagen:

(Siehe folgende Seite).

In Bezug auf Art. 3 beantragt sie, den bundesrätlichen Entwurf beizubehalten.

Der Art. 4 ist die Vollziehungsformel.

Die Kommission hat die verschiedenen Arten Anleihen, welche vorgeschlagen werden könnten, sowie die Bedingungen der Einzahlung der ausgegebenen Obligationen und der Rükzahlung oder der Annuitäten, durchgangen. Die vielen dießfalls sich darbietenden Kombinationen haben die Kommission zu dem Antrage geführt, auf diesen Punkt nicht einzutreten, hierin dem Bundesrathе folgend. Die Diskussionen hierüber hätten doch kaum ein anderes Resultat, als dieß, die freie Aktion der Vollziehungsbehörde zu beengen und die Unterhandlungen zu beeinträchtigen.

Dem Bundesrathе dürfen aber in einer solchen Angelegenheit nicht die Hände gebunden werden; vielmehr ist derselbe in der ausgedehntesten Weise zu ermächtigen, die Bedingungen und den Modus des Anleiheus zu debattiren und einen günstigen Moment zu benutzen, dasselbe ganz oder theilweise zu möglichst vortheilhaften Bedingungen abzuschließen.

Genehmigen Sie ic.

Bern, den 20/21. Dezember 1866.

Namens der Kommission:

L. S. Delaragez, französischer Berichterstatter.

Siehe Note am Schlusse.

Antrag des Bundesrathes.

(Vom 30. November 1866.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aufnahme eines eidgenössischen
Anlehens.

Die Bundesversammlung
der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Antrages des
Bundesrathes vom 30. November 1866,
beschließt:

1. Zur Bestreitung der Ausgaben
für die Bewaffnung und die außerordent-
lichen Kosten der Grenzbesetzung wird der
Bundesrath ermächtigt, ein Anleihen von
einf Millionen Franken aufzunehmen.

2. Die Entrichtung der Zinsen und
die Rückzahlung des Kapitals haben auf
folgende Weise zu geschehen:

Bis Ende 1875 findet keine Amor-
tisation statt, und es werden nur die
Zinsen des Kapitals in das Jahres-
budget aufgenommen.

Im Jahr 1876 und in jedem der
folgenden Jahre bis nach vollständiger
Rückzahlung des Anlehens wird in das
Budget eine für die Bezahlung der Zin-
sen und die Amortisation zu verwendende
Summe von wenigstens einer Mil-
lion Franken aufgenommen.

3. Ueber den jeweiligen Stand die-
ses Anlehens ist jährlich eine besondere
Rechnung zu stellen.

4. Der Bundesrath ist mit der
Vollziehung des gegenwärtigen Beschlus-
ses beauftragt.

**Antrag der Kommission des
Nationalraths.**

1. Zur Bestreitung der Ausgaben
für die Bewaffnung und zur Wiederher-
stellung der gesetzlichen Höhe des Kriegs-
fonds wird der Bundesrath ermächtigt,
ein Anleihen von zwölf Millionen Fran-
ken aufzunehmen.

2. Die Entrichtung der Zinsen und
die Rückzahlung des Kapitals finden auf
dem Wege des Budgets in der Weise
statt, daß das ganze Anleihen spätestens
innerhalb fünf und zwanzig Jahren ge-
tilgt wird.

Ebenso.

Ebenso.

Note. Obiger Antrag wurde von der Bundesversammlung mit einer Redaktionsänderung angenommen; siehe Gesefzamlung Bd. IX, S. 15.

Kommission des Nationalraths.

Herren:

- L. P. Delarageaz, in Lausanne.
- Fr. Vernet, in St. Gallen.
- J. Böhberger, in Langenthal.
- K. Feer-Herzog, in Aarau, deutscher
Berichterftatter.
- H. Grandjean, in Locle.
- J. J. Sulzer, in Winterthur.
- A. Fr. Zürcher, in Herisau.

Befchluß des Nationalraths vom
21. Dezember 1866.

Kommission des Ständeraths.

Herren:

- Gd. Häberlin, in Weinfelden.
- J. Roguin, in Yverdon.
- A. Jecker, in Seewen (Solethurn).
- Fr. Gendre, in Freiburg.
- J. v. Hettlingen, in Schwyz.
- L. Smür, in St. Gallen.
- Dr. E. Escher, in Zürich, Bericht-
erftatter.

Zustimmung, 22. Dezember.

Landwirthschaftliches.

Mit Zirkular vom 1. November v. J. erließ das schweizerische Handels- und Zolldepartement an die landwirthschaftlichen Vereine der Schweiz, unter Hinblick auf die hohe Bedeutung der Frage für unsern Handel und Verkehr, die Einladung, auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Produktion des Berichtjahres Erhebungen vorzunehmen und das gewonnene Material, behufs Verwerthung für den Geschäftsbericht des Bundesrathes pro 1866, dem Departement zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrath hat unterm 31. Dezember 1866 beschlossen, werthvolle und umfangreiche Arbeiten dieser Art, für deren allseitige Berücksichtigung der Raum des Jahresberichts ein zu beschränkter ist, durch das Bundesblatt in extenso zu veröffentlichen. *)

Zu Vollziehung dieses Beschlusses erscheint in unserer heutigen Nummer zunächst der

Bericht

des

Herrn J. Froté, Präsident der landwirthschaftlichen Gesellschaft der Ajoie in Bruntrut.

(Vom 30. November 1866.)

Tit.

Indem ich die Ehre habe, das Schreiben zu beantworten, welches Sie unterm 10. d.ies an die landwirthschaftliche Gesellschaft der Ajoie gerichtet, beileide ich mich, Ihnen über die Betriebsergebnisse, welche in dem Wirkungskreise dieser Gesellschaft, nämlich im Bezirke der Ajoie oder im Amte Bruntrut, zu Tage getreten sind, nachstehenden Bericht zu erstatten.

*) Die auf Seite 8 hievor sich findende Notiz über landwirthschaftliche Berichte ist nicht ganz genau.

Bericht der nationalrätlichen Kommission betreffend Aufnahme eines eidgenössischen Anleihens mit Rücksicht auf Bewaffnung. (Vom 21. Dezember 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1867
Date	
Data	
Seite	157-170
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 375

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.